VERORDNUNG (EWG) Nr. 2600/81 DER KOMMISSION

vom 2. September 1981

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81	
2. Empfänger	Jamaika	Ecuador
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 500 Tonnen (6)	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Jamaica / For free distribution"	„Leche en polvo descremada enriquecida con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad Económica Europea a Ecuador / Para distribución gratuita"
9. Lieferfrist	Lieferung im Oktober 1981	Lieferung im November 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81
2. Empfänger	Mauretanien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (6)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait en poudre vitaminé / Don de la Communauté Économique Européenne à la République Islamique de Mauritanie“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Oktober 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Nouakchott (Abladen auf Kai oder Leichter) (10)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Monsieur le Commissaire à l'aide alimentaire — Nouakchott
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981

Bezeichnung der Partie	D	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81		
2. Empfänger	Somalia		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (6)	349 Tonnen	402 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Somalia"		
9. Lieferfrist	Verschiffung im November 1981		
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Mogadiscio (Abladen auf Kai oder Leichter)		Entladehafen Berbera (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Ministry of Local Government and Rural Development, Food Aid Department (7)		Food Aid Department, c/o H. E. Governor, Regional Government, North West Region, Hargeisa (7)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981		

Bezeichnung der Partie	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81		
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Somalia		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (6)	349 Tonnen	400 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Somalia"		
9. Lieferfrist	Verschiffung im Dezember 1981		
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Mogadiscio (Abladen auf Kai oder Leichter)		Entladehafen Berbera (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Ministry of Local Government and Rural Development, Food Aid Department (7)		Food Aid Department, c/o H. E. Governor, Regional Government, North West Region, Hargeisa (7)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981		

Bezeichnung der Partie	K	L
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81	
2. Empfänger	Tansania	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. Dezember 1980	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder/Gift of the European Economic Community to Tanzania"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im November 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Tanga (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Dar Es Salaam (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Tanzania Livestock Development Authority (LIDA), P.O. Box 4248, Dar Es Salaam, tél. 31 091 (8)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981	

Bezeichnung der Partie	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81	
2. Empfänger	Tansania	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	1 000 Tonnen (9)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. Januar 1981	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder/Gift of the European Economic Community to Tanzania"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Dezember 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Tanga (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Dar Es Salaam (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Tanzania Livestock Development Authority (LIDA), P.O. Box 4248, Dar Es Salaam, tél. 31 091 (8)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981	

Bezeichnung der Partie	O
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81
2. Empfänger	Grenada
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A and D / Gift of the European Community to Grenada / For free distribution"
9. Lieferfrist	Lieferung im November 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. September 1981

Bezeichnung der Partie	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81
2. Empfänger	Äthiopien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	2 000 Tonnen (6)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Food aid of the European Economic Community to the people of Ethiopia"
9. Lieferfrist	Verschiffung im November 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen ASSAB (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Relief and Rehabilitation Commission (RRC), P.O. Box 5686, Addis Ababa — Ethiopia (11)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. September 1981

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7 veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten: siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5 000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein.
Das Magermilchpulver darf höchstens einen Monat vor dem Datum der Lieferung bzw. der Verschiffung hergestellt worden sein.

(6) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(7) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegate EEC Commission,
P.O. Box 943 - Mogadiscio - Somalia,
télex 628 FED MOG S.M.

(8) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegate EEC Commission,
P.O. Box 9514 - Dar Es Salaam - Tanzania,
télex 41 353 DELCOMEUR.

(9) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 Tonnen erstrecken, wie es in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, in der zu dieser Verordnung veröffentlichten ergänzenden Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Lagerhäuser, in denen die Ware lagert, festgelegt wurde.

(10) Die mauretanischen Behörden weisen darauf hin, daß der Zuschlagsempfänger das Erzeugnis an Bord eines Schiffes liefern muß, welches eine Länge von 60 m, ein Gesamtgewicht von 5 000 Tonnen und einen Tiefgang von 8 m hat, um ein Anlegen am Kai zu ermöglichen.

(11) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegate EEC Commission,
P.O. Box 5570 - Addis Ababa - Ethiopia,
télex 21135 DELEGEUR.